

Absender CDU-Fraktion	Drucksachen-Nr. 215/2009				
<table border="1"> <tr> <td>☒</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Nichtöffentlich</td> </tr> </table>		☒	Öffentlich	☐	Nichtöffentlich
☒	Öffentlich				
☐	Nichtöffentlich				
Antrag					
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des				
CDU-Fraktion	Planungsausschuss				

Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU Fraktion vom 18.05.2009 auf Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3113 Romaney - Siefen

Inhalt:

@->

Mit Schreiben vom 18.05.2009 hat die CDU-Fraktion folgenden Antrag gestellt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3113 in der Ortslage Romaney-Siefen mit den dazu gehörenden Anträgen fortzusetzen.

Der Antrag der CDU- Fraktion ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters

Seit nunmehr 18 Jahren (Bürgerantrag Fuchs von 1991) wird im Planungsausschuss regelmäßig die Diskussion über die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung diskutiert. Zuletzt wurde im Jahr 2007 seitens der Verwaltung noch einmal eingehend geprüft, ob für den Bereich Siefen eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufgestellt werden kann.

Unbedingte Voraussetzung für die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist, dass die bereits vorhandene Bebauung nicht im Außenbereich liegt, sondern als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ zu definieren ist. Diese Voraussetzung ist im Bereich Siefen nicht gegeben.

In der Sitzung des Planungsausschusses am 31.05.2007 stellte Herr Sprenger für die CDU-Fraktion eine schriftliche Anfrage zum Fortgang der Klarstellung- und Ergänzungssatzung

Nr. 3113 – Siefen –. Die Antwort des Bürgermeisters vom 12.11.2007 besitzt aus Sicht der Verwaltung nach wie vor Gültigkeit:

„Sehr geehrter Herr Sprenger,

zur Sitzung des Planungsausschusses am 31.05.2007 stellten Sie für die CDU-Fraktion eine schriftliche Anfrage zum Fortgang der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3113 – Siefen –.

Der Planungsausschuss hatte nach langer Vorgeschichte im Jahr 2000 den Beschluss gefasst, für den Bereich Siefen eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufzustellen. In den darauf folgenden Jahren wurde jedoch sowohl von der BR als auch vom Petitionsausschuss des Landtags klar gestellt, dass es sich bei der Splittersiedlung Siefen nicht um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil handelt. Damit war der Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die Grundlage entzogen und das Verfahren nicht fortgesetzt worden.

Aufgrund Ihrer Anfrage wurde im Fachbereich 6 eine grundsätzliche Überprüfung der Abgrenzung von Außen- und Innenbereich im Stadtgebiet vorgenommen. Für den Bereich Siefen kommt die Verwaltung zu folgender Beurteilung.

Der Planungsausschuss hatte nach langer Vorgeschichte im Jahr 2000 den Beschluss gefasst, für den Bereich Siefen eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufzustellen. In den darauf folgenden Jahren wurde jedoch sowohl von der BR Köln als auch vom Petitionsausschuss des Landtags klar gestellt, dass es sich bei der Splittersiedlung Siefen nicht um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil handelt. Damit war der Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die Grundlage entzogen und das Verfahren nicht fortgesetzt worden.

Aufgrund Ihrer Anfrage wurde im Fachbereich 6 eine grundsätzliche Überprüfung der Abgrenzung von Außen- und Innenbereich im Stadtgebiet vorgenommen. Für den Bereich Siefen kommt die Verwaltung zu folgender Beurteilung.

Gegen die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3113 – Siefen – bestehen aus Sicht von 6-63 erhebliche Bedenken. Dies deshalb, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt sind.

Ausgangspunkt für eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB können grundsätzlich nur solche Gebäudeansammlungen sein, die einen ‚im Zusammenhang bebauten Ortsteil‘ nach § 34 Abs. 1 BauGB bilden. Ortsteil im Sinne dieser Norm ist ein Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach Zahl der vorhandenen Bauten ein ‚gewisses Gewicht‘ besitzt und ‚Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur‘ ist.

Hieran fehlt es. Auch wenn es sich bei den 19 Gebäuden mit den amtlichen Bezeichnungen Siefen 1-17 und 2-20 um eine zusammenhängende Bebauung handelt, die optisch den Eindruck einer Geschlossenheit vermitteln könnte, lässt sich vorliegend dennoch nicht auf einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil schließen.

Denn bei der Bewertung des ‚Gewichts‘ einer Ansiedlung ist nach ständiger Rechtsprechung nicht nur auf die Anzahl der vorhandenen Häuser und die Bebauungsdichte abzustellen, sondern auch darauf, ob sich diese Ansiedlung insgesamt nach Zahl der vorhandenen Bauten von den in der gesamten weiteren Umgebung vorhandenen Streu- und Splittersiedlungen ‚wesentlich abhebt‘. Dieses ‚gewisse Gewicht‘ eines Bebauungszusammenhangs ist nicht für alle Gemeinden und Siedlungsräume einheitlich, sondern nach den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im jeweiligen Gemeindegebiet individuell zu bestimmen.

Der Siedlungssplitter Siefen erfüllt diese Voraussetzung nicht, da er sich nicht von den vorhandenen Streu- und Splittersiedlungen in der weiteren Umgebung des Stadtgebiets deutlich abhebt (größenmäßig vergleichbar: Oberholz, Unterholz, Oberheide).

Da im Stadtgebiet vergleichbare Streubebauungen oder Siedlungssplitter vorhanden sind, kann die vorliegende Gebäudeansammlung nicht als „typische Siedlungsweise“ oder eigenständige Siedlungseinheit angesehen werden und als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gelten. Die vorliegende Gebäudeansammlung ist auch nicht Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur. Sie verfügt nicht über die für einen Ortsteil üblichen Infrastruktureinrichtungen. So befinden sich die Gebäude beispielsweise nicht an einer Durchgangsstraße, sondern vollständig an einem Stichweg. Dies ist nach der Rechtsprechung auch ein Indiz dafür, dass es sich nicht um eine eigenständige Siedlungseinheit mit dem erforderlichen Gewicht handelt.

In Vertretung
Stephan Schmickler
Stadtbaurat“

In der Runde der Planungssprecher der Fraktionen wurde das Schreiben am 15.11.2007 verteilt und einhellig begrüßt. Daraufhin wurde die Antragstellerin, Frau Fuchs, mit Schreiben vom 17.12.2007 gleich lautend informiert.

<-@